

## Die Jugendlichen im Gefängnis.

Von

Geh. Med.-Rat. Prof. Dr. Puppe,  
Breslau.

Mit dem 1. Juli 1924 werden die von den Landesregierungen vereinbarten *Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. VI. 1923* (R.-G.-Bl. Nr. 23) zur Einführung gelangen. Die *preußische Justizverwaltung* hat der hierdurch geschaffenen Rechtslage durch eine neue *Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. VIII. 1923* Rechnung getragen. Nachstehend sollen die auf Jugendliche bezüglichen Bestimmungen kurz zusammengefaßt werden.

An die Spitze gestellt ist in den *Grundsätzen* die Bestimmung, daß der Strafvollzug so zu bewirken ist, daß die *Erziehung* der Jugendlichen gefördert wird. Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen soll wie bisher streng durchgeführt werden. Freiheitsstrafen von 1 Monat und mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten vollstreckt werden. Nachgelassen ist, daß der betr. Jugendliche auch über das 18. Jahr hinaus bis zum 21. Lebensjahr in der Anstalt oder Abteilung verbleiben kann. *Vorsteher im Hauptamt, Lehrer nach Möglichkeit im Hauptamt.* „Bei der Auswahl der Beamten ist auf ihre Eignung zur Behandlung Jugendlicher und minderjähriger Gefangener besonderer Wert zu legen.“ Eine Kannbestimmung der Grundsätze ermöglicht die Bildung von aus 3 Personen bestehenden Strafanstaltsbeiräten zur ehrenamtlichen Überwachung des Strafvollzuges. Ein Mitglied dieser Beiräte soll bei Jugendgefängnissen dem Jugendamt angehören oder auf dessen Vorschlag ernannt werden, vor der Ernennung der übrigen Mitglieder soll das Jugendamt gehört werden, mindestens eine Frau soll sich in dem Beirat befinden. Länger als 3 Monate darf Einzelhaft nicht erfolgen, es sei denn mit Zustimmung des Anstaltssarztes. Kein Biergenuß, kein Tabakgenuß. Bei Langstrafigen ist die Erlernung eines Handwerkes anzustreben, möglichst mit Arbeit im Freien, mindestens 8 Stunden die Woche (= 1 Arbeitstag). 4 Stunden dauert die tägliche Erholung, 2 mal je 1 Stunde davon entfallen auf Bewegung im Freien mit Freiübungen, Turnübungen und Turnspielen. Unterricht in der Fortbildungsschule, auch Gesang und Handfertigkeit sind zu pflegen. Besonders beachtenswert ist die Bestimmung des § 130, die Allgemeingültigkeit hat, sich also auch auf

Jugendliche bezieht. „Bei längeren Strafen ist der *Vollzug in Stufen* anzustreben. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspornen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafverlauf je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich soweit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet.“

In § 53 der preußischen *Dienst- und Vollzugsordnung* wird dieser progressive Strafvollzug etwas näher umrissen. Er ist Kannbestimmung und beginnt nach Ablauf von 3 Monaten. In Betracht kommen für Jugendliche Ausschmückung der Zelle durch Bilder und Blumen, Anschaffung eines Kalenders, schriftliche Arbeiten und Aufzeichnungen oder Zeichnen und Beschaffung der erforderlichen Geräte, bei Einzelhaft Beleuchtung bis 10 Uhr abends, Befreiung von der Verpflichtung über das Arbeitsmaß (Pensum) hinaus in den Arbeitsstunden zu arbeiten, aber auch Weiterarbeit über die Arbeitsstunden hinaus kann auf Wunsch gestattet werden.

In allen Jugendgefängnissen wird ein Anstaltsbeamter durch die Aufsichtsbehörde zum *Fürsorger* bestellt, sofern nicht ein solcher hauptamtlich angestellt ist. Diesem Fürsorger liegt in erster Linie die Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung ob.

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß es besonders die in dem am 1. VIII. 1912 eröffneten *Jugendgefängnis Wittlich* gemachten Erfahrungen waren, die diese in vieler Hinsicht noch vorsichtig tastenden, immerhin aber einen Fortschritt darstellenden Bestimmungen gezeitigt haben. Wittlich nimmt nicht eigentlich Jugendliche auf, sondern Gefangene im Alter von 18—21 Jahren, die eine Strafzeit von mindestens 1 Jahr zu verbüßen haben. In Betracht kommen also junge Männer mit schwerer Kriminalität, häufig wiederholt vorbestraft. Etwa 16% sind frühere Fürsorgezöglinge. Etwa 25% erwiesen sich bei einer durch einen Psychiater vorgenommenen *Stichprobe* als Schwachsinnige oder Psychopathen. Die Ergebnisse der Strafverbüßung in Wittlich sind als zufriedenstellend zu bezeichnen (von 115 Entlassungen in den Jahren 1912—1914 sind bis 1917 14, d. h. 12%, rückfällig geworden.) Hierbei ist zu bemerken, daß die politisch unsicheren Verhältnisse der Rheinprovinz für die Nachkriegszeit ein klares Bild nicht ergeben, weil gerade die Besetzung durch die Franzosen und die Separatistenwirren leicht aufreizend auf die Entlassenen einzuwirken geeignet waren.

Wittlich will seine Aufgabe durch Durchführung eines erzieherischen, streng individualisierenden Strafvollzugs erfüllen. Zum Unter-

schied von den amerikanischen Reformatory Prisons und dem englischen Borstal-System bleibt der Charakter der Strafanstalt gewahrt. Die erzieherische Umstimmung soll nur durch den progressiven stufenweisen Strafvollzug erreicht werden.

Die Insassen werden in 3 Klassen eingeteilt. Der Neueingelieferte kommt in die 3. Klasse, nach 4 Monaten guter Führung kommt er in die 2. Klasse, und nach abermals 4 Monaten guter Führung kommt er in die 1. Klasse. Die 3. Klasse hat Einzelhaft, trägt gewöhnliche Anstaltskleidung, erhält kein Arbeitsgeschenk, auch keine Zusatznahrungsmitte. Die 2. Klasse arbeitet in gemeinsamen Arbeitsstätten, trägt gewöhnliche Anstaltskleidung mit rotem Band, erhält ein kleines Arbeitsgeschenk und Verpflegungszulage I, kann ein Tagebuch, ein Zeichenheft mit Buntstiften bzw. Wasserfarben und monatlich ein Extrabuch belehrenden Inhalts außer dem wöchentlichen Unterhaltungsbuch erhalten. Die 1. Klasse arbeitet in Gemeinschaftshaft, trägt blaue Kleidung, erhält ein etwas größeres Arbeitsgeschenk, als die 2. Klasse, erhält Verpflegungszulage II und wöchentlich 2 mal je 100 g Wurst oder Obst in demselben Wert. Kann ein Tagebuch, ein Zeichenheft mit Buntstiften oder Wasserfarben und monatlich ein Extrabuch belehrenden Inhalts außer dem wöchentlichen Unterhaltungsbuch sowie ein Verzeichnis der Gefangenbücherei erhalten, darf sich die Zelle durch Blumen, Bilder und einen Spiegel wohnlicher machen und hat einen Schemel mit Lehne, darf eine Stunde länger aufbleiben und gegebenenfalls Licht brennen, hat wöchentlich eine Extraturnstunde, an der nach Belieben geturnt oder gespielt wird und am Sonntag nachmittag alle 14 Tage eine Vorlesungsstunde oder einen Vortrag. Nur Angehörige der 1. Klasse können zu irgendwelchem Straferlaß vorgeschlagen werden.

Die Vergehen gegen die Hausordnung werden je nach ihrer Schwere in 3 Grade eingeteilt; sie haben außer den gewöhnlichen Disziplinarstrafen noch eine Verzögerung des Aufrückens in eine höhere Klasse oder sogar Rückversetzung in die Strafkasse zur Folge. In der Strafkasse nimmt aber der Gefangene nicht am Schul- und Exerzierunterricht teil, verliert alle Vergünstigungen und erhält nur alle 14 Tage ein Unterhaltungsbuch. Um sich aus ihr in die 2. Klasse emporzuarbeiten gehört 1 Monat tadelloser Führung. Gehörte er zuvor der 1. Klasse an, so genügt auch ein tadelloser Monat, um die 2. Klasse zum 2. Male zu durchlaufen. Strenger Arrest wird grundsätzlich nicht verhängt, Mittelarrest sehr selten. Jeder Gefangene hat das Recht, sich zum Direktor zu melden, die Meldung muß unverzüglich weitergegeben werden.

Im gesundheitlichen Interesse ist obligatorischer Turn- und Exerzierunterricht eingerichtet, der an die Stelle des täglichen Spaziergangs

tritt. Zur Belebung des Turn- und Exerzierunterrichts dient eine Musikkapelle, deren Instrumente aus Mitteln der Speyerschen Stiftung beschafft werden.

Den Schulunterricht erteilen in 6 Klassen 2 hauptamtlich angestellte Lehrer, so daß jeder Gefangene täglich 1 Stunde Unterricht erhält. Der Stundenplan umfaßt Lesen, Rechnen, Schreiben, Deutsch, Heimatkunde, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Bürgerkunde. Hierzu kommen nach Bedürfnis und Fähigkeiten nach den Schulstunden Gesang, gewerblicher Unterricht, in Verbindung mit Fachunterricht für Schneider, Tischler, Schlosser, Maurer, Anstreicher und Gärtner, Stenographie- und Schreibmaschinenunterricht für Kaufleute.

Der Krieg hat auch das Jugendgefängnis in Mitleidenschaft gezogen. Fast sämtliche Beamte wurden eingezogen. Bis 1916 mußte der Schulunterricht, sowie der Fach- und Gesangunterricht fast vollkommen ausfallen. Auch die Tischlerei, die Schneiderei sowie die Schlosserei mußten eingestellt werden. Nur das Klassifikationssystem, wie der Turn- und Exerzierunterricht wurden beibehalten.

Aus den Ereignissen der Nachkriegszeit ist hervorzuheben, daß die Anstaltsleitung April 1922 von der Handwerkskammer nach langen Verhandlungen die Erlaubnis erhielt, brauchbare Gefangene zur *Gesellenprüfung* vorzuschlagen. Wie mir Herr Strafanstaltsdirektor Bleide, dem ich einen Teil dieser Mitteilungen verdanke<sup>1)</sup>, freundlichst mitgeteilt hat, ist von den Gefangenen, die in Wittlich ein Handwerk erlernt haben, noch keiner rückfällig geworden. „Während des Strafvollzuges bewährt sich das Wittlicher System vor wie nach in auffälliger Weise. Ich weiß die Zeit nicht mehr, wann ich die letzte Beschwerde eines Gefangenen in unserer beschwerdereichen Zeit bearbeitet habe. Widersetzlichkeiten, Arreststrafen gehören in der Anstalt zu den Seltenheiten.“ Sie werden fast nur wegen Fluchtversuchs verhängt. Im übrigen werden nur Klassifikationsstrafen verhängt, und dadurch die vorzügliche Disziplin aufrechterhalten.

Aus dem Vorstehenden erheilt zunächst, daß der (progressive) Strafvollzug in Stufen sich nur auf langstrafige Jugendliche beziehen kann, und daß 2 Gruppen dadurch nicht berührt werden, die aber fraglos die Mehrzahl der in das Gefängnis kommenden Jugendlichen umfassen: Die *Untersuchungsgefangenen* und die *Kurzstrafigen*. Wie wirkt das Gefängnis auf diese? Man kann diese Frage kurz damit beantworten: Im allgemeinen außerordentlich günstig. Haftpsychosen und langdauernde Erregungszustände habe ich nicht beobachtet.

Der Augenblick, in dem die Tür hinter ihnen zuschlägt, und sie allein in der Zelle sind, zeigt ihnen zum ersten Male deutlich, besser

<sup>1)</sup> cf. Das Jugendgefängnis Wittlich. Herausgegeben von dem Preußischen Ministerium des Innern. Berlin 1917.

als alle elterlichen Prügel und Ermahnungen, wohin sie ihr Lebenswandel führt. Je nach Temperament oder Verstocktheit erfolgt nun ein Wut- oder Verzweiflungsausbruch, der verschieden lange anhält. Manche weinen tagelang. Wenn sie Lärm machen, werden sie zurechtgewiesen. Viele rufen in dieser Zeit nach der Mutter. Die Schande der Verhaftung berührt sie aber im allgemeinen wenig. Die knappe Kost, die Zigarettenlosigkeit, die geregelte Lebensweise werden von vielen schrecklicher empfunden, als Freiheitsentziehung und Schande. Die Langeweile zwingt ihnen die so mißachtete Bibel schließlich doch in die Hände, und manch einer liest dann nicht ohne Nutzen darin. Wo Arbeitsmöglichkeit besteht, möge sie zum Besten der Jugendlichen voll ausgenutzt werden — aber in Einzelhaft. Berührung mit anderen, insbesondere mit schon im Gefängnis gewesenen — Jugendlichen oder Erwachsenen — z. B. beim Kartoffelschälen, bedeutet ein schnelles Aufhören dieser an sich wünschenswerten Reaktion.

Für die Beeinflussung der Untersuchungsgefangenen und Kurzstrafigen und der Langstrafigen von ausschlaggebender Bedeutung ist das *Aufsichtspersonal*. Wittlich hat es in einem besonderen Unterrichtsgang vorgebildet. Es wurden behandelt: Dienstanweisung, Geschichte des Gefängniswesens, das Verbrechen und seine Ursachen, die geistig minderwertigen Verbrecher, die jugendlichen Verbrecher, Grund und Zweck der Strafe, Strafarten und Strafvollzugssysteme, die besonderen Aufgaben des Jugendgefängnisses. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solcher Lehrgang für das Aufsichtspersonal jedes Gefängnisses nötig ist, wenn der Strafvollzug sein Ziel erreichen soll, daß er aber für das Aufsichtspersonal eines Jugendgefängnisses eine *Conditio sine qua non* darstellt. *Herrmann*, dem wir eine interessante Studie über seine Arbeit als Hilfswachtmeister im Hamburgischen Jugendgefängnis Hahnöfersand verdanken<sup>1)</sup>, unterscheidet den väterlich-verstehenden, den politisch-pädagogischen und den innerlich unbeteiligten Wachtmeister. Der Strafvollzug und die Untersuchungshaft bei Jugendlichen kann nur dann sachgemäß vollzogen werden, wenn der aufsichtsführende Beamte weiß, wozu er da ist, wenn er auch mit dem Herzen bei der Sache ist, und wenn er insbesondere im Strafvollzug von der Forderung der „Grundsätze“ durchdrungen ist, daß die Erziehung des Jugendlichen gefördert werden soll.

*Herrmann* spricht in seinem Buch davon (S. 38), daß die Erziehung zur Arbeit kaum irgendwelche Schwierigkeiten gemacht habe, daß er aber das Problem der Erziehung durch die Arbeit nicht recht habe lösen können. „Leider war es nicht möglich, den Gefangenen Arbeiten

<sup>1)</sup> Dr. Walter Herrmann, Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Heft 4 der Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Hamburg: W. Gente 1923.

zu geben, deren Fertigstellung und Gelingen in ihnen einen gewissen Stolz auf das eigene Können, eine Art Schöpferfreude hervorgerufen hätte... Noch schwerer als ein Gefühl der Freude an der Arbeit ließ sich den Gefangenen der Gedanke einer sozialen Arbeitspflicht vermitteln.“ „Glücklich sein ist für sie gleichbedeutend mit reich sein.“ Möglich, daß die Art der Arbeit — Bodenkultur — den der Großstadt entstammenden Jugendlichen zu inadäquat war. An einer andern Stelle spricht *Herrmann* davon, daß sich unter seinen Gefangenen auch eine Anzahl mehr oder weniger stark psychopathischer befunden hätten. „Im gewissen Sinne ist sogar bei den meisten unserer Leute im Laufe der Zeit eine psychopathische Disposition in irgendeiner Weise zutagegetreten“ (S. 33). Hätte man weiter geforscht, dann hätte man, davon bin ich überzeugt, nicht nur nicht Psychopathen, sondern auch Schwachsinnige der verschiedensten Tonart, nicht selten wohl beides — debile Psychopathen — gefunden. Hierdurch aber, nicht allein durch die bisherige Umgebungsverwahrlosung, war die Stellungnahme des erziehenden Aufsehers zu den Jugendlichen gegeben. Die Möglichkeiten der Beeinflussung eines geistig nicht vollwertigen Jugendlichen, und das sind etwa 50%, sind verschieden, je nachdem es sich um einen Schwachsinnigen oder um einen Psychopathen handelt. Einen Schwachsinnigen kann man, bis eine vielleicht späte Reifung eintritt, abrichten, wenn ich die Gegensätze einmal kraß gegenüberstellen darf, einen Psychopathen kann man durch Zielgebung beeinflussen und umstimmen. Hiernach ist die Problemstellung fast bei jedem Jugendlichen verschieden. Empirisch wird der geübte Erzieher häufig herausfinden, wes Geistes Kind der Betreffende ist, aber die ärzliche *Mitwirkung bei der Einweisung und Behandlung in dem Jugendgefängnis* wird die Auffindung des richtigen Weges zur Beeinflussung des Jugendlichen erleichtern.

In dem gedruckt vorliegenden Bericht des Jugendgefängnisses Wittlich sowohl, als auch in den mir freundlichst zur Verfügung gestellten Berichten der Nachkriegszeit wird erwähnt, welche Schwierigkeiten die geistig Minderwertigen dem Strafvollzuge machen. Ich denke hier an so manchen schwachsinnigen Soldaten, den ich zu untersuchen hatte, und bei dem gerade durch die militärische Disziplin ein chronischer Erregungszustand, der häufig im Gefängnis in Gestalt von neuen Disziplinarwidrigkeiten kulminierte, als Kunstprodukt gezüchtet war. Es liegt nahe, daß auch unter diesen schwarzen Schafen des Strafvollzuges im Jugendgefängnis manch einer von dieser Gruppe gewesen sein mag. Jene Soldaten waren eben untauglich zu ihrem Beruf, der sich wie ein Testobjekt für ihren Schwachsinn erwiesen hatte, bei manchen der geistig minderwertigen Jugendlichen im Jugendgefängnis wird es mutatis mutandis nicht anders sein — auch sie sind für den

progressiven Strafvollzug nicht geeignet. Dieser stellt gewisse Ansprüche an die Psyche. Wenn Strafmeldungen schon bei geringen Disziplinwidrigkeiten entsprechend dem Wesen des progressiven Strafvollzuges erfolgen müssen — mangelnde Ordnung in der Kleidung, z. B. ein fehlender Knopf an der Kleidung bedingt bereits eine Strafmeldung, so daß nur 15% der Jugendlichen ohne Strafmeldung blieben, dann drängt sich die Parallele mit den eben erwähnten Soldaten von selbst auf.

Für die große Masse der zu längeren Gefängnisstrafen verurteilten Jugendlichen — und gerade für die psychopathischen Jugendlichen, stellt der progressive Strafvollzug *die* Art des Strafvollzuges dar, weil hier Zielgebung vorhanden ist. Sie können sich durch Arbeit und Disziplin eine große Reihe von Vergünstigungen erwerben. Die Gleichgültigkeit, die Gewöhnung an die Haft tritt nicht ein, die Monotonie der Haft ist nicht vorhanden. Arbeit — gegebenenfalls Erlernen eines Handwerks mit Gesellenprüfung, die Möglichkeit, die Einzelhaft und die Verpflegung zu verbessern, Turnen und Spiel, Gesangunterricht, Vortragsstunden, Theaterspielen, dies und vieles anderes stellen immer wechselnde Anreize dar, die den Willen in ausgezeichneter Weise erziehen und zum Guten beeinflussen.

Leicht ist für manchen der Weg ins Gefängnis, aber schwer ist es für sehr viele gewesen, den richtigen Weg einzuschlagen, um nach verbüßter Strafe sich wieder in die soziale Ordnung des werktätigen Lebens einzurordnen. Es ist zu begrüßen, daß nunmehr die häufig nur in der Gewährung eines mehr oder weniger geringen Obolus an den entlassenen Strafgefangenen bestehende Tätigkeit vieler Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene modernisiert werden soll. Die Grundsätze wollen, daß sich ein Beamter, der Fürsorger ist, vor der Entlassung um Unterbringung und Arbeitsgelegenheit bemüht. Wer weiß, daß etwa in der Hälfte der Fälle die Verhältnisse des Elternhauses für einen Jugendlichen keine geeignete Umgebung darstellen, die ihn nach der Entlassung aufnehmen könnte, wird ermessen können, welch ein Segen die gewissenhafte Ausführung dieser Bestimmung der Grundsätze gerade für viele Jugendliche sein wird. Die Handhabung der Fürsorge im Jugendgefängnis Wittlich ist nach den mir gemachten Angaben als vorbildlich zu bezeichnen. Daß Langstraflinge nach der Strafverbüßung in der Regel nicht in die Fürsorgeerziehung zurückkommen, wird sich als Übung herausbilden, bei Kurzstraflingen wird sich dagegen eine Zurückführung in die Fürsorgeerziehung in der Regel nicht umgehen lassen.

---